

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Herstellung eines Gewässers durch Nasskiesausbeute auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 356, 357, und 357/2 der Gemarkung Staudheim durch den Ignaz Schmid Kiesgrubenbetrieb, Inh. Karin Bauer e.K., Bahnhofstraße 36, 86666 Burgheim

B e k a n n t m a c h u n g

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die Herstellung eines oberirdischen Gewässers durch Kiesabbau auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 356, 357 und 357/2 der Gemarkung Staudheim beantragt. Das Vorhaben erfüllt den wasserrechtlichen Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG.

Die untere Wasserrechtbehörde beim Landratsamt Donau-Ries hatte im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens nach Anlage 1 Nrn. 13.15 und 13.18.1 UVPG eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Umweltverträglichkeit vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war hierbei überschlällig zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann bzw. hat und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die von der Ignaz Schmid Kiesgrubenbetrieb im Rahmen der Antragsstellung vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch das Landratsamt Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt.

Der beantragte Kiesabbau ist auf bislang landwirtschaftlich genutzten Grundstücken geplant. Das Abbaugbiet von ca. 3,60 ha liegt eingebunden zwischen bestehenden Nassbaggerungen.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Merkmale des Vorhabens nach Anlage 3 Punkt 1 UVPG geprüft. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch einen weiteren Kiesabbau in diesem Bereich keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere und Pflanzen zu erwarten sind. Auch auf ein auf der Fl.-Nr. 356 der Gemarkung Staudheim befindliches Bodendenkmal sind keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen, da gegebenenfalls eine ordnungsgemäße Ausgrabung gewährleistet wird.

Nach der Rekultivierung soll eine Wasserfläche in einer Größe von ca. 1,85 ha, mit der Folgenutzung `Landschaftsee` bzw. `Naturschutzsee` entstehen, wobei die Herstellung von Sukzessionsbereichen und eines Kleingewässermosaiks vorgesehen sind. Zudem ist eine

extensive fischereiliche Nutzung zulässig. Eine darüberhinausgehende intensive land- und forstwirtschaftliche Folgenutzung ist nicht vorgesehen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt nicht selbständig anfechtbar.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Zimmer 2.99, 2. Stock, Haus C, Telefon 0906 74 – 262, eingeholt werden.

Donauwörth, den 20.11.2019

Hegen
Regierungsdirektor